



LRV - Anlage 2

Synthetisches Lastprofilverfahren

1. Zur rechnerischen Ermittlung der stündlichen Leistungswerte bei Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung, also bei solchen Entnahmestellen mit einer maximalen stündlichen Entnahmeleistung von 500 kW und einer maximalen jährlichen Entnahme von 1,5 GWh, werden Standardlastprofile verwendet, die sich am typischen Abnahmeprofil verschiedener Letztverbrauchergruppen orientieren und temperaturabhängig sind.
2. Der Netzbetreiber wendet ein **synthetisches** Lastprofilverfahren an. Das hat zur Folge, dass die Differenzen zwischen den normierten Lastprofilen und dem sich nach der Ablesung ergebenden Mengen vom Netzbetreiber geliefert bzw. entgegengenommen und gegenüber dem Lieferanten im Rahmen der Mehr-/ Minderabrechnung einmal jährlich abgerechnet werden.
3. Der Netzbetreiber wendet folgende Standardlastprofile an:
Standardlastprofilverfahren der TU München 2005 (TUM 2005)
4. Maßgeblich für die Ermittlung der Stundenmengen auf Basis der Lastprofilfunktion durch den Netzbetreiber ist folgende Temperatur-Messstelle: *Mittenwald*
Angesetzt wird die einfache Tagesmitteltemperatur-Prognose.
5. Für die nicht leistungsgemessenen Entnahmestellen, die der Lieferant beliefern will, macht der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber die in der elektronischen Kundenliste zu diesem Lieferantenrahmenvertrag vorgesehenen Angaben und gibt dabei insbesondere an, ob der Letztverbraucher Haushaltskunde ist. Der Netzbetreiber ergänzt für jede Entnahmestelle in der Kundenliste folgende Angaben:
 - Vorhalteleistung in kWh/h
 - Lastprofil, dem die Entnahmestelle zugeordnet ist
6. Gegenüber dem Netzbetreiber sind nach § 22 NZB keine Nominierungen für nicht leistungsgemessener Entnahmestellen erforderlich.
7. Bis zum 01.10.2008 meldet der Netzbetreiber nach § 17 Ziff. 1 Kooperationsvereinbarung bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Transportmonats für jede Stunde des Transportmonats die über das Lastprofil ermittelten stündlichen Leistungswerte auf Basis der Prognostemperatur an den Bilanzkreisnetzbetreiber und an den Bilanzkreisverantwortlichen.
8. Für jede Entnahmestelle, die der Lieferant nach dem Lastprofilverfahren beliefert, ermittelt der Netzbetreiber im Rahmen der bei ihm üblichen Ablesezyklen aus dem Zählerstand ggf. mit rechnerischer Abgrenzung den tatsächlichen Jahresenergieverbrauch. Die sich aufgrund des tatsächlichen Energieverbrauchs ergebenden Mehr-/Minderabrechnungen rechnet der Netzbetreiber gegenüber dem Lieferanten ab.
9. Der Netzbetreiber kann Änderungen der Lastprofile sowie der Zuordnung der einzelnen Entnahmestellen zu den Lastprofilgruppen vornehmen. Dies ist dem Lieferanten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anzuzeigen.
10. Der Ausspeisenetzbetreiber kann darüber hinaus einen Wechsel oder eine Modifikation des Verfahrens vornehmen. Dies ist dem Lieferanten schriftlich mit einer Frist von drei Monaten



zum Monatsende anzuzeigen. Im Hinblick auf sich entwickelnde Leitfäden der gaswirtschaftlichen Verbände zur Konkretisierung der Kooperationsvereinbarung, insbesondere zu Standardlastprofilverfahren behält sich der Netzbetreiber vor, die Verfahrensregeln entsprechend zu konkretisieren oder anzupassen.